



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Planung	1
2. Verfahrensablauf	2
3. Umweltbelange	3
3.1 Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3.2 Öffentliche Beteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB (vereinfachtes Verfahren)	4
3.3 Öffentliche Beteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB (Regelverfahren)	5
4. Planungsalternativen	7

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Pressath verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001.

Zwischenzeitlich wurden aufgrund der fortschreitenden Siedlungsentwicklung elf Änderungsverfahren für Teilgebietenbereiche durchgeführt.

Die Stadt Pressath beabsichtigt mit der Änderung Nr. 12 „Solarpark Riggau II/ Flur-Nr. 355, 356 und 385“ des wirksamen Flächennutzungsplanes die Ausweisung eines relativ kleinen Flächenzuschnitt von Sonderbauflächen, in derzeitiger „Insellage“ innerhalb und vollständig umschlossen von den bereits in 2019 im Rahmen des qualifizierten Bauleitplanverfahren „Solarpark Riggau“ festgesetzten Sondergebietenflächen, mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie – im Sinne von § 11 BauNVO.

Anlass hierfür ist der Antrag auf Erweiterung der Freiflächen - Photovoltaikanlage Solarpark Riggau zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flurstücken Nr. 355, 356 und 385 der Gemarkung Riggau durch die NEW Neue Energien West eG, Pechhofer Straße 18, 92655 Grafenwöhr.

Die anstehende Erweiterung der Freiflächen - Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.



In 2020 wurde die RF Ingenieurberatung GmbH, Nabburg, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Ausarbeitung des Umweltberichtes beauftragt.

Mit der Änderung beabsichtigt die Stadt Pressath das derzeit weiter bestehende Interesse nach Einbeziehung der Grundstücke 355, 356 sowie 385, in bisher ackerwirtschaftlich genutzter „Nestlage“ inmitten der geplante PV-Anlage, in den Solarpark Riggau zu unterstützen.

Allgemein soll auch weiter dem bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung getragen werden und Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt erschlossen und genutzt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

2. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.07.2019 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Für die Änderung soll das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Im Verfahren soll der Umweltbericht mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung erstellt werden.

Der Änderungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung NR. 12 in der Fassung vom 30.07.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.08.2020 bis 07.09.2020 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung NR. 12 in der Fassung vom 30.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.08.2020 bis 07.09.2020 beteiligt.

In der Sitzung des Stadtrates am 10.09.2020 wurden die zum Entwurf vom 30.07.2020 eingegangenen Stellungnahmen erörtert und abgewogen.

Wie durch den Stadtrat beschlossen wurden die Abänderungen und Ergänzungen eingearbeitet, der Entwurf in der Fassung vom 10.09.2020 durch



den Stadtrat gebilligt und das ursprünglich geplante vereinfachte Verfahren mit dem Regelverfahren nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 4 Abs.2 und 3 Abs.2 BauGB

Der abgeänderte Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung NR. 12 in der Fassung vom 10.09.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.09.2020 bis 22.10.2020 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung NR. 12 in der Fassung vom 10.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.09.2020 bis 22.10.2020 beteiligt.

Feststellungsbeschluss

Die Stadt Pressath hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2020 den Flächennutzungsplan Änderung NR. 12 in der Fassung vom 29.10.2020 festgestellt.

3. Umweltbelange

3.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB dokumentiert.

Die Umweltprüfung stellt besondere verfahrensrechtliche Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials. Das Ergebnis ist in die Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB einzustellen und dort zu berücksichtigen.

Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der sog. Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde bildet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden für die im Flächennutzungsplan neu dargestellten Bauflächen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft, soweit dies auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans sachgerecht ist.



Inhalt der Prüfung waren alle in der Anlage zum Baugesetzbuch aufgeführten Umweltbelange, also insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend dargestellt und sind im Umweltbericht für die einzelnen Flächendarstellungen beschrieben.

Der Umweltbericht ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan enthalten.

3.2 Öffentliche Beteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB(vereinfachtes Verfahren)

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach §4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 03.08.2020 bis 07.09.2020 statt.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme: 13
davon:

Stellungnahmen ohne Einwendungen:	9
Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken:	4

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden neben Anmerkungen und fachlichen Hinweisen/ -Punkten auch zum Teil maßgebliche Belange zum Planungsstand vorgetragen die die Planung berühren.

Die TenneT TSO GmbH stellt als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink fest, dass das Bauvorhaben vollumfänglich innerhalb eines alternativen Trassenkorridors liegt der nach derzeitigem Stand nicht zur Ausführung kommt, jedoch durch die vorliegende Planung (Flur-Nr. 355, 356 und 385, Gemarkung Riggau) mit dem von Ihr geplanten Vorhaben keine gravierenden Änderungen erwartet werden und somit den Planungen nichts entgegensteht.

Seitens des Landratsamtes Neustadt a. d. WN, Sachgebiet 42 (Bauordnung /rechtlich, Wohnungs- und Planungswesen, Denkmalschutz) wird angemerkt, dass das vorliegende vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB hier nicht möglich ist und die Flächennutzungsplanänderung im Regelverfahren durchzuführen ist.



Im Ergebnis der Erörterung, Abwägung und Beschlussfassung durch den Stadtrat Pressath wurde den Einwendungen Rechnung getragen und insbesondere folgende Ergänzungen und Änderungen bei der weiteren Planung berücksichtigt:

- Aktualisierung der Begründung zum aktuellen Projektstatus „Infrastrukturprojekt SuedOstLink“, mit festgelegtem Trassenkorridor der Entscheidung nach §12 NABEG zum Abschnitt C des Vorhabens nach BBPlG (SuedOstLink), gemäß den Angaben der TenneT TSO GmbH,
- Die Flächennutzungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB wird mit dem Regelverfahren (§ 30 BauGB), den weiteren Beteiligungen nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB, fortgeführt.

Der Entwurf zur Flächennutzungsplan Änderung NR. 12 in der Fassung vom 30.07.2020 wurde daraufhin abgeändert.

Gemäß der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Stadtrat Pressath waren zu dem abgeänderten Entwurf der Flächennutzungsplan Änderung NR. 12 in der Fassung vom 10.09.2020 die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

3.3 Öffentliche Beteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB (Regelverfahren)

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach §4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.09.2020 bis 22.10.2020 statt.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme: 14
davon:

Stellungnahmen ohne Einwendungen:	7
Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken:	7

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligungen wurden Anmerkungen, Empfehlungen und Hinweise vorgetragen, die zur Kenntnis genommen und beachtet, sowie im parallelen Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung und weiterführenden Planungen zu behandeln sind.

Zum Teil wurde auf die Gültigkeit der bereits in vorlaufenden Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen verwiesen, ohne weitere Änderungen vorzutragen.



Seitens des Landratsamtes Neustadt a. d. WN, Sachgebiet 42 (Bauordnung /rechtlich) ergeht der Hinweis, dass im Regelverfahren noch die Auslegung nach § 4 Abs. 1 BauGB erforderlich ist.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern spricht sich gegen die Planänderung aus. Es sollte vorrangig die Nutzung von Industriebrachen, Fassaden, Dach- und Parkplatzflächen herangezogen werden, das ungestörte Landschaftsbild würde erhalten und der Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Fläche vermieden werden .

Vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. wurde die Planänderung abgelehnt, obwohl der Artenschutz in Bayern grundsätzlich die Arbeit der Energiegenossenschaft NEW zur Versorgung mit regionaler Energie begrüßt und befürwortet.

Im Ergebnis der Erörterung, Abwägung und Beschlussfassung durch den Stadtrat Pressath waren eine erneute Abänderung und Ergänzung des Planwerks, der Begründung sowie des Umweltberichts, daraufhin nicht erforderlich:

- Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach aufzufordern.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB kann von der Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden, wenn die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

Die vom 03.08.2020 bis 07.09.2020 durchgeführte Beteiligung ist entsprechend als solche zu werten und heranzuziehen:

- die Bauleitplanunterlage wurde als vollständiger Entwurf ausgelegt,
 - die Unterrichtung entspricht nach Inhalt und Methode den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 BauGB,
 - Die Unterrichtung und Erörterung wurden in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt.
- Das Planänderungsgebiet umfasst lediglich ca. 0,88 ha in bekannter „Insellage“ innerhalb und vollständig umschlossen vom dem in 2019 beschlossenen „Solarpark Riggau“.



Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist als gering bis mittel einzustufen, die anzutreffende Geländeneigung um 10 %, die landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftlich kaum darstellbar.

Auch auf Grund der aktuellen Entwicklungen im Energieverbrauchssektor (z.B. Elektromobilität) wie auch in der Energieerzeugung (Abschaltung Atomkraft- und Kohlekraftwerke/ CO₂ Klimaziele) ist und wird eine kostengünstige Energieversorgung immer wichtiger. Dies kann im Bereich der Sonnenenergie, im großen Maßstab, u. a. nur auf Freiflächen erfolgen. Die aufgeführten Flächenbeispiele wie Industriebrachen, Fassaden, Dach- und Parkplatzflächen sind bei weitem nicht in dem Umfang vorhanden als sie nötig wären, um eine vollumfängliche Energiewende zu bewerkstelligen.

Eine dezentrale Energieversorgung kann dazu beitragen, künftig weniger Stromtrassen in Bayern zu benötigen.

Der Feststellungsbeschluss wurde am 29.10.2020 gefasst.

4. Planungsalternativen

Im Umweltbericht wird aufgezeigt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering sind.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter sind nicht bekannt oder stehen für eine Nutzungsänderung hin zu der beabsichtigten ganzheitlichen PV-Anlagennutzung Riggau auch nicht zur Verfügung.

Entsprechend waren für die beabsichtigte Nutzungsänderung hin zu der gewünschten Einbeziehung der Grundstücke 355, 356 sowie 385, in bisher ackerwirtschaftlich genutzter „Insellage“ inmitten der PV- Anlage, in den Solarpark Riggau keine weiteren Planungsalternativen zu betrachten.